

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:

P-22-MPANRW-8453-2*

Gegenstand:

FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100 und
FlamLine 240G

Anwendungsbereich:

Normalentflammbare Fugenabdichtungen für Bauteile aus
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen
drückendes und nicht-drückendes Wasser und gegen
Bodenfeuchtigkeit gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 1.4

Antragsteller:

Soba Inter AG
Im Grund 15

CH-5405 Baden-Dättwil

Ausstellungsdatum:

19. September 2014

Geltungsdauer bis:

4. Oktober 2017

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

* Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist die Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-22-MPANRW-8453-2 vom 5. Oktober 2011.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Abdichtungssysteme **FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100** und **FlamLine 240G** der Firma Soba Inter AG als Fugenabdichtung gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.4 „Normalentflammbare Fugenabdichtungen für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit...“. Die Abdichtungssysteme FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100 und FlamLine 240G sind bitumenverträgliche aussenliegende Fugenbänder. Sie bestehen aus einer Butyl-Kautschuk-Folie, mit Glasgewebe verstärkt. Der markierte Dehnbereich ist ohne Verstärkung.

1.2 Verwendungsbereich

Die Abdichtungssysteme FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100 und FlamLine 240G dürfen für die außenliegende, streifenförmige Abdichtung von Arbeits- und Sollrissfugen von Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen resultierenden Verformung von 10 mm gegen

- Bodenfeuchtigkeit sowie gegen
- nicht drückendes Wasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (entsprechend 3 m Wassersäule).

verwendet werden. Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie.

Die Verwendung ist an die Beachtung der Ausführungshinweise Abs. 2.3 und der Verarbeitungsrichtlinie des o.g. Herstellers gebunden.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Abdichtungssysteme FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100 und FlamLine 240G, bestehen aus einer Butyl-Kautschuk-Folie, mit Glasgewebe verstärkt. Der markierte Dehnbereich ist ohne Verstärkung. Die Dehnzone ist schwarz, die Klebezone gelb eingefärbt. Die Nenndicke beträgt 2,2 mm für FlamLine 20, FlamLine 40 und FlamLine 100 und 3,0 mm für FlamLine 240G, die Breite 320 mm für FlamLine 20, 360 mm für FlamLine 40, 420 mm für FlamLine 100 und 560 mm für FlamLine 240G.

2.1.2 Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen, Stand Mai 2008 erbracht. Die Beschreibung der Versuche und eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nrn. 22000802 vom 12.01.2001 und 220008453-2 vom 27. Juni 2011 und im Prüfbericht Nr. 2010-243-2 der WISSBAU Beratende Ingenieurgesellschaft mbH vom 19. Mai 2011 enthalten.
 Die Abdichtungssysteme FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100 und FlamLine 240G müssen den bei den Eignungs- und Grundlagenprüfungen bereitgestellten Materialien entsprechen.

Richtwerte/Kenndaten - Nachweisverfahren

Abmessungen			
Gesamtdicke	≥ 2,2	mm	DIN 53 534
Breite	≥ 350/420	mm	--
Dichte	1,47 – 1,51	g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1
Reißfestigkeit			
längs	≥ 4	N/ mm ²	DIN 53 504
quer	≥ 4		
Reißdehnung			
längs	≥ 600	%	DIN 53 504
quer	≥ 600		
Weiterreißwiderstand			
längs	≥ 8	N/mm	DIN ISO 34-1
quer	≥ 8		
Maßänderung 24 Std. bei 100°C			
längs	± 1	%	DIN 7864-1
quer	± 1		
Wärmealterung 28/91 Tage bei 80°C			
Veränderung der Reißkraft			
längs	≤ 20/35	%	DIN 7864-1
quer	≤ 20/35		
Reißdehnung			
längs	≥ 400/350	%	DIN 7864-1
quer	≥ 400/350		

Verhalten nach Lagerung in Kalkmilch			DIN 7864-1
Veränderung der Reißkraft			
längs	≤ 20/20	%	
quer	≤ 20/20		
Veränderung der Reißdehnung			
längs	≤ 20/20	%	
quer	≤ 20/20		
Reißfestigkeit bei 80°C			DIN 7864-1
längs	≥ 2	N/mm	
quer	≥ 2		
Ozonprüfung nach 14-tägiger Wasserlagerung	Stufe 0		DIN 7864-1
Falzen in der Kälte Prüftemperatur - 30°C	keine Risse		DIN EN 1876-1
Verhalten nach Lagerung auf Bitumen			DIN 7864-1
Veränderung der Reißkraft			
längs	≤ 20/20	%	
quer	≤ 20/20		
Veränderung der Reißdehnung			
längs	≤ 20/20	%	
quer	≤ 20/20		
Fügenreiß			DIN 7864-1
Scherfestigkeit Anlieferungszustand	≥ 8	N/mm	
Scherfestigkeit nach Wärmealterung	≥ 7	N/mm	
Scherfestigkeit nach Bitumenlagerung	≥ 7	N/mm	
Scherfestigkeit bei 80°C	≥ 2	N/mm	
Scherfestigkeit nach Lagerung in Kochsalzlösung	≥ 5	N/mm	
Shore-Härte	55±5	A-Einh.	DIN 7865-2
Kälteverhalten	≤ 90	A-Einh.	DIN 7865-2
Widerstand gegen Wasserdruck Prüfdruck: 6 bar	72	h	DIN 7864-1

Widerstand der Fügenähte gegen Wasserdruck Prüfdruck: 4 bar	6	h	DIN 7864-1
---	---	---	------------

2.1.3 Brandverhalten
Baustoffklasse E gemäß DIN EN 13501-1

2.2 **Anzuwendende Prüfverfahren**
Siehe Abschnitt 2.1.

2.3 **Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**
Für Einsatzbereich, Vorbereitung, Entwurf und Bemessung sind die Sicherheitsdatenblätter und Einbauhinweise sowie sonstige Daten- und Merkblätter des Herstellers zu beachten.

2.4 **Bestimmungen für die Ausführung**
Für die Ausführung der Fugenabdichtung gelten die Sicherheitsdatenblätter und Einbauhinweise sowie die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen.
Die Abdichtungssysteme FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100 und FlamLine 240G sind auf der erdberührten Seite des Bauwerkes möglichst mittig über der abzudichtenden Fuge anzubringen, wobei eine Mindestbreite von 15 cm auf jeder Seite einzuhalten ist. Bei Wand / Boden – Arbeitsfugen mit Sohlüberstand ist die Bauwerksabdichtung mindestens 15 cm auf die Stirnseite der Bodenplatte zu führen.
Die erforderlichen Verbindungen zwischen Bandabschnitten bzw. Bandabschnitten und Formstücken werden vulkanisiert.

2.5 **Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**
Entfällt

2.6 **Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

2.6.1 Herstellung
Die Abdichtungssysteme FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100 und FlamLine 240G sind werkmäßig mit Hilfe geeigneter Produktionsmaschinen herzustellen. Änderungen in der Rezeptur und den Herstellungsbedingungen sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.

2.6.2 Verpackung, Transport, Lagerung
Die Rollen der Abdichtungssysteme FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100 und FlamLine 240G müssen in der Originalverpackung unter kühlen und trockenen Bedingungen gelagert werden. Sie müssen vor direkter Sonneinstrahlung, Regen, Schnee und Eis geschützt werden.
Außerdem sind Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. Gefahrguttransportrecht und Gefahrstoffrecht zu beachten.

2.6.3 Kennzeichnung

2.6.3.1 Der Lieferschein oder die Verpackung muss vom Hersteller oder Vertreiber mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.6.3.2 Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung ist außerdem mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Adresse des Herstellers
- Bezeichnungen „FlamLine 20“, „FlamLine 40“, „FlamLine 100“ oder „FlamLine 240G“
- Kurzgefasste Beschreibung des Anwendungs- und Einsatzbereiches entsprechend Abschnitt 1.2
- „Baustoffklasse E gemäß DIN EN 13501-1“

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Einhaltung der in dem Abschnitt 2.1.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

- FlamLine 20, FlamLine 40, FlamLine 100 und FlamLine 240G
mindestens einmal je Charge
äußere Beschaffenheit, Dicke, Flächengewicht, Reißfestigkeit und Reißdehnung, Maßänderung nach Warmlagerung.
mindestens einmal halbjährlich
Verhalten bei Wasserdruck, Falzen in der Kälte, Weiterreißfestigkeit.
mindestens einmal jährlich
Wärmealterung nach 28 Tagen, Trennwiderstand der Fügenaht im Scherversuch, Ozonprüfung nach Wasserlagerung.

Außerdem sind folgende Kontrollen durchzuführen:

- Rohstoffe
je Liefercharge anhand von Werksprüfzeugnissen der Lieferanten.
- Mischung
mindestens einmal je Charge.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 07. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 7.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dortmund, den 19. September 2014
Im Auftrag


.....
Dr. Krasch
Leiterin der Prüfstelle

